

**Amtliche
Mitteilungen
der
Universität
Hohenheim**

Herausgegeben vom Rektor

Nr. 575

Datum: 16.08.2006

**Erste Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim
für den Bachelor-Studiengang in Agrarwissenschaften**

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr. 575/06

Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart

Redaktion: Universitätsverwaltung, Zentrale Studienbetreuung

Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Bachelor-Studiengang in Agrarwissenschaften

Vom 16. August 2006

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9, 34 Abs. 1, 60 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden – Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794 ff), hat der Senat der Universität Hohenheim am 12. Juli 2006 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat aufgrund des § 34 Abs. 1 LHG am 16. August 2006 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Bachelor-Studiengang in Agrarwissenschaften von 19. März 2004 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 496 vom 22. März 2004) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt 2 wird wie folgt überschrieben:
„2. Abschnitt: Abschnittsprüfungen“
- b) Unterabschnitt 1 wird wie folgt überschrieben:
„1. Orientierungsprüfung und Vorprüfung (Grundstudium)“
- c) In Abschnitt 2, Unterabschnitt 1, wird ein neuer Paragraph eingefügt und wie folgt überschrieben:
„§ 13 Orientierungsprüfung“
- d) Die Numerierung des bisherigen § 14 und der nachfolgenden Paragraphen erhöhen sich jeweils um eine Ziffer.

2. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Das Grundstudium dauert vier Semester und wird mit der Vorprüfung gemäß § 16 abgelegt. Bis zum Ende des zweiten Semesters ist die Orientierungsprüfung gemäß § 13 abzulegen. Beide Abschnittsprüfungen gliedern sich in studienbegleitende Prüfungen, die innerhalb der in § 13 bzw. § 17 festgelegten Frist abgelegt werden müssen.“

3. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „unverzüglich“ ersetzt durch die Worte „innerhalb von sieben Tagen“.

4. § 10 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Der Anteil der Teilleistungen am Ergebnis der Prüfung in einem Modul beträgt höchstens 50 %. § 16 Absatz 4 Satz 3 und § 19 Absatz 3 sind zu beachten.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 Satz 2 werden „§ 15“ durch „§ 16“ ersetzt und die Worte „und § 22 Absatz 10“ gestrichen.

6. Abschnitt 2 und Unterabschnitt 1 werden gemäß Nummer 1 dieser Änderungssatzung umbenannt.

7. Im 2. Abschnitt wird im 1. Unterabschnitt ein neuer § 13 wie folgt eingefügt:

„§ 13 Orientierungsprüfung

(1) Mit der Orientierungsprüfung soll frühzeitig festgestellt werden, ob die Anfangsleistungen im Studium für die Fortsetzung und den Abschluss des Grundstudiums Erfolg versprechend sind.

(2) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie ist bestanden, wenn mindestens 36 credits (entsprechend sechs Module) durch Prüfungsleistungen in Modulen des Grundstudiums gemäß Studienplan bis zum Ende des zweiten Semesters nachgewiesen wurden.

(3) Hat die zu prüfende Person die Orientierungsprüfung nicht bestanden, erhält sie vom Prüfungsamt Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Die Prüfungsleistungen für die Orientierungsprüfung können bis zum Ende des dritten Semesters jeweils nur einmal wiederholt werden. Im Übrigen gilt § 7 entsprechend.

(4) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn die Orientierungsprüfung nicht bis zum Ende des dritten Semesters bestanden ist. Der Prüfungsanspruch erlischt nicht, wenn die zu prüfende Person die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat oder die in § 18 genannten Schutzfristen in Anspruch genommen hat.“

8. Die Numerierung des § 13 und der nachfolgenden Paragraphen erhöhen sich jeweils um eine Ziffer.

9. § 15 (bisher § 14) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird „§ 13“ durch „§ 14“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird „§ 13“ durch „§ 14“ ersetzt.

10. § 16 (bisher § 15) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird „§ 22“ durch „§ 23“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird „§ 16“ durch „§ 17“ ersetzt.

11. § 17 (bisher § 16) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird „§ 15“ durch „§ 16“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird Satz 5 wie folgt formuliert:
„Ein Rücktritt von der Anmeldung ist möglich.“
- c) In Absatz 5 wird Satz 8 gestrichen.
- d) In Absatz 6 wird in Nummer 1 „§ 15“ durch „§ 16“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 wird Nummer 2 wie folgt geändert:
„2. wenn die Orientierungsprüfung gemäß § 13 nicht bis zum Ende des dritten Semesters nachgewiesen wurde oder“
- f) In Absatz 6 wird in Satz 2 „§ 17“ durch „§ 18“ ersetzt.

12. § 20 (bisher § 19) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 3 wird „§ 17“ durch „§ 18“ ersetzt.

13. § 22 (bisher § 21) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 3 wird „§ 16“ durch „§17“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt formuliert: „Änderungen des Studien- und Prüfungsplanes bedürfen der Genehmigung der Mentorin bzw. des Mentors.“
- c) In Absatz 4 wird „§ 14“ durch „§ 15“ ersetzt.

14. § 23 (bisher § 22) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 1 wird „§ 23“ durch „§ 24“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nummer 3 wird „§ 15“ durch „§ 16“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird in der Vertiefungsrichtung „Tierwissenschaften“ das Modul „Anatomie und Physiologie“ durch das Modul „Spezielle Anatomie und Physiologie“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden der in Vertiefungsrichtung „Agrartechnik“ die Module „Landwirtschaftliches Bauwesen und Marketing“, „Planungstechnik in Nutztierhaltungssystemen“ und „Planungstechnik im Obst-, Gemüse- und Weinbau“ ersetzt durch „Arbeitsmethoden in Wissenschaft und Industrie“, „Planung von Nutztierhaltungssystemen“ und „Technikbewertung in Sonderkulturen und landwirtschaftliches Bauwesen“.
- e) In Absatz 4 wird „§ 16“ durch „§ 17“ ersetzt.
- f) In Absatz 6 wird „§ 16“ durch „§ 17“ ersetzt.
- g) In Absatz 10 wird „§ 15“ durch „§ 16“ ersetzt.
- h) In Absatz 11 werden § 23“ durch § 24“ und „§ 16“ durch „§ 17“ ersetzt.
- i) In Absatz 12 Satz 2 werden „§ 16“ durch „§ 17“ und „§ 17“ durch „§ 18“ ersetzt.

15. § 24 (bisher § 23) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „§ 50 Absatz 4 Satz 3 UG“ ersetzt durch „§ 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG“
- b) Die Absätze 8 bis 10 werden wie folgt geändert:

„(8) Die Bachelor-Arbeit und die Präsentation ist von der betreuenden Person zu bewerten. Der Termin und der Rahmen für die Präsentation werden vom Betreuer festgelegt. Der Termin kann bis zu vier Wochen vor Abgabe der Arbeit oder danach festgesetzt werden.“

(9) Die Bewertung der Bachelor-Arbeit soll unverzüglich, muss jedoch spätestens sechs Wochen nach Einreichung erfolgen. Das Ergebnis der Präsentation ist der geprüften Person unmittelbar nach der Präsentation durch die Betreuerin bzw. den Betreuer bekannt zu geben.

(10) Die Gesamtnote des Moduls "Bachelor-Arbeit mit Präsentationstechnik" ergibt sich zu 2/3 aus der Bewertung des schriftlichen Teils und zu 1/3 aus der Bewertung der Präsentation.“

16. § 25 (bisher § 24) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden „§ 18“ durch „§ 19“, § 15“ durch „§ 16“ und „§ 22“ durch „§ 23“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird „§ 22“ durch „§ 23“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird „§ 18“ durch „§ 19“ ersetzt.

17. § 26 (bisher § 25) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird „§ 19“ durch „§ 20“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird in Satz 3 „§ 19“ durch „§ 20“ und in Satz 5 „§ 23“ durch „§ 24“ ersetzt.

18. § 27 (bisher § 26) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 3 wird „§ 22“ durch „§ 23“ ersetzt.

19. § 29 (bisher § 28) wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „oder die Master-Urkunde“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2006 in Kraft. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Grundstudium befinden, beenden dieses nach den alten Regelungen, unterliegen aber im Vertiefungsstudium dieser Änderungssatzung. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ihr Grundstudium abgeschlossen haben und ins Vertiefungsstudium eintreten oder sich im Vertiefungsstudium befinden, unterliegen im Vertiefungsstudium dieser Änderungssatzung.

Stuttgart, den 16. August 2006

gez.

i.V.
Professor Dr. Ute Mackenstedt
Prorektorin für Lehre